

Bericht des sozialpolitischen Ausschusses

betreffend den Vorschlag eines Gesetzes über die Errichtung eines Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds (Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz).

(L - Zl. - 103/2 - 1950.)

Der oberösterreichische Landtag hat in seiner 5. Sitzung am 8. März 1950 beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, eine Gesetzesvorlage über die Schaffung eines Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds einzubringen. Dieser Aufforderung wird mit dem beiliegenden Gesetzentwurf nachgekommen.

Wesentlich ist die Tatsache, daß der Wohnungs- und Siedlungsfonds ausschließlich dem sozialen Wohnungswesen dienen wird, daß er also ein Instrument der Sozialpolitik und nicht ein solches der Wirtschaftspolitik ist (§ 1, letzter Satz).

Der O. ö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds wird deswegen durch das Gesetz mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden (§ 1), damit seine Substanz über die zweckgebundenen Mittel des Landes hinaus auch aus den Zuwendungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften — z. B. der Gemeinden, der Kammern, der Sozialversicherungsträger —, aber auch aus Zuwendungen und Beiträgen aus der Wirtschaft gespeist werden kann (§ 2).

Es wurde bewußt davon Abstand genommen, im § 3 auch die Gewährung unverzinslicher Darlehen vorzusehen, weil solche Darlehen in der Praxis nicht zurückgezahlt werden, da der Zwang wegfällt, den Zinsendienst im Falle der Säumnis in voller Höhe weiterleisten zu müssen. Die Landesregierung wird es in der Hand haben, in der

Satzung vorzusehen, daß mit dem Zinsfuß in Ausnahmefällen bis auf ein Minimum heruntergegangen werden kann und daß — falls auch der geringste Zinsfuß für untragbar erscheint — nicht-rückzahlbare Bauzuschüsse gegeben werden.

Fondshilfen sollen außer an natürliche Personen und an Gemeinden insbesondere an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen gewährt werden. Es wurde bewußt davon Abstand genommen, auch sonstige juristische Personen in diesen Kreis einzubeziehen, um sicherzustellen, daß die Ebene des sozialen Wohnungsbauens nicht verlassen wird (§ 4).

Die Verwaltung des Fonds soll gemäß § 5 der Landesregierung obliegen, die durch Verordnung in der Satzung des Fonds alle näheren Einzelheiten über die Durchführung der Aufgaben regeln wird. Die letzte Entscheidung über die Gewährung von Fondshilfen trifft die Landesregierung als Kollegium; dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß in den Satzungen die Vorschaltung anderer Stellen vorgesehen wird. (Dies wird z. B. dann notwendig sein, wenn bedeutende Mittel, die nicht vom Land kommen, in den Fonds fließen.)

Der sozialpolitische Ausschuss beantragt, das das Gesetz zu beschließen.

Linz, am 13. Juli 1950.

Harringer
Obmann.

Plasser
Berichterstatter.

G e s e t z

vom

über die Errichtung eines Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds (Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Name und Zweck des Fonds.

Das Land Oberösterreich errichtet zur Schaffung von neuem Wohnraum, zur Verbesserung be-

stehenden Wohnraumes und zur Förderung des Siedlungswesens einen Wohnungs- und Siedlungsfonds. Dieser führt den Namen „D. ö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds“. Er besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds dient ausschließlich dem sozialen Wohnungswesen.

§ 2.

Mittel des Fonds.

Die Mittel des Fonds bestehen aus

1. Zuwendungen des Landes, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
2. Tilgungsraten und Zinsenerträgen für die aus dem Fonds gewährten Darlehen;
3. Zinsenerträgen der veranlagten Fondsmittel;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

§ 3.

Art der Fondshilfe.

(1) Die Fondshilfe kann bestehen in der

- a) Gewährung niedrigverzinslicher Darlehen;
- b) Gewährung befristeter Zuschüsse zu den Annuitäten für aufgenommene Darlehen;
- c) Gewährung einmaliger nicht rückzahlbarer Bauzuschüsse;
- d) Übernahme von Bürgschaften;
- e) Förderung von Einrichtungen, die der Erleichterung oder der Verbilligung des Wohnungsbaues dienen.

(2) Die Gewährung von Fondshilfe zum Ankauf von Baugrundstücken ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4.

Kreis der Fondshilfeberechtigten.

Die Fondshilfe kann gewährt werden

1. an natürliche Personen,
2. an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen,
3. an oberösterreichische Gemeinden, sofern sie in Oberösterreich bauen.

§ 5.

Verwaltung des Fonds.

(1) Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung die Satzungen des Fonds, in denen die Durchführung der Aufgaben des Fonds zu regeln ist.

(3) Über die Gewährung der Fondshilfe gemäß § 3 entscheidet die Landesregierung durch Beschluß.

§ 6.

Bericht an den Landtag.

Die Landesregierung ist verpflichtet, alljährlich dem Landtag einen Bericht über die Gebahrung und die Tätigkeit des Fonds zu erstatten.